



Rechtsfragen bei Weiterverkauf der Landmaschine

Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

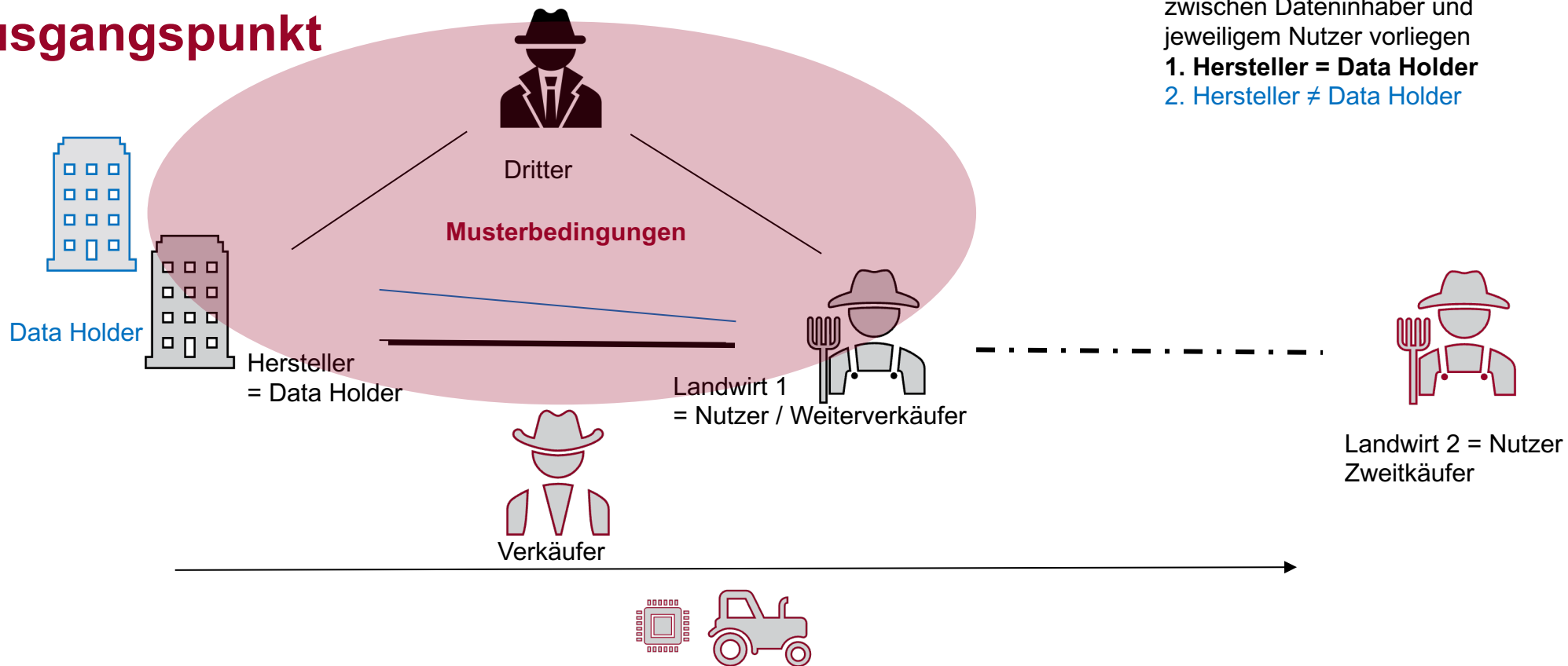
Prof. Dr. Mary-Rose McGuire / Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke, Universität Osnabrück

Osnabrück, 21. September 2023

Ausgangspunkt

- **EG** zum Data Act legen ein statisches Dreiecksverhältnis zu Grunde.
- **Normtext** weist die Rechte/Pflichten dem jeweiligen Hersteller, Vertragspartner und Nutzer zu:
 - Art. 3 Abs. 1 „Produkte werden so konzipiert, dass ...“
 - Art. 3 Abs. 2 „vor Abschluss eines Vertrags werden ... folgende Informationen bereitgestellt“
 - Art. 4 Abs. 1 Recht „des Nutzers“ auf Zugang zu Daten
 - Art. 4 Abs. 6 Dateninhaber darf Daten nur auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung mit „dem Nutzer“ nutzen
- Gegenstand der Nutzung sind **vorbestehende und jeweils aktuelle** Daten (Zeiträume/Phasenbildung)

Ausgangspunkt



Nutzungsvereinbarung muss zwischen Dateninhaber und jeweiligem Nutzer vorliegen
1. Hersteller = Data Holder
2. Hersteller ≠ Data Holder

Nutzungsvereinbarung muss mit der Maschine **über die gesamte Lieferkette** mitlaufen, um dauerhaft rechtmäßige Nutzung zu sichern.

Weiterverkauf der Landmaschine

- Nutzer ist der **jeweilige** Käufer (Mieter oder Leasingnehmer)
- Bei **Überlassung** der Landmaschine laufen vertragliche Vereinbarung und tatsächlich Nutzung auseinander
- Alle Beteiligten haben ein **gleichlaufendes Interesse** an Aktualisierung
 - **Hersteller:** benötigt Vereinbarung (Art. 4 Abs. 6) als Grundlage für Datennutzung
 - **Landwirt 1/Weiterverkäufer:** muss Käufer informieren (Art. 3 Abs. 1);
Wert der Maschine ist von Möglichkeit zur Nutzung verbundener Dienste abhängig
 - **Landwirt 2/Käufer:** darf gespeicherte Daten des Verkäufers nur mit Zustimmung nutzen
kann verbundene Dienste nur nutzen, wenn Vereinbarung mit Hersteller besteht
- + **Alle:** Einhaltung der Vertraulichkeitsvereinbarung setzt Einbindung des Käufers voraus

Anforderungen an vertragliche Vereinbarung

- Möglichkeit der Überlassung sollte im **ursprünglichen Vertrag** angelegt sein:
 - Pflicht zur Information des Herstellers durch ersten Nutzer bei Überlassung an einen Dritten
 - Verpflichtung des Herstellers, dem Käufer vergleichbare Bedingungen anzubieten
- **Regelungsgegenstand:**
 - rechtmäßige Datennutzung durch Hersteller und (letzten) Käufer
 - Einhaltung der Vertraulichkeitsvereinbarung (Geschäftsgeheimnisschutz)
- Vereinbarung muss unabhängig von **Eigenschaft des Zweitkäufers** (KKU, KMU) wirksam sein (Inhaltskontrolle)
- **Regelfall Kauf**; aber Vereinbarung muss grds. unabhängig von der **Art der Überlassung** (Miete, Leasing) eingreifen (vgl. Folie 9)

Gestaltungsmöglichkeiten

- 1. Vertragsübernahme** der Nutzungsvereinbarung
= Eintritt des Erwerbers an Stelle des ersten Nutzers
 - Zustimmung des Herstellers kann bereits in Vereinbarung mit erstem Nutzer erteilt werden
 - Zweitkäufer darf (vorbestehende) Daten und Dienste ohne Änderung der Konditionen nutzen
 - Zweckmäßig: Insbesondere bei Weiterbewirtschaftung derselben Flächen sinnvoll

- 2. Neue Vereinbarung** zwischen Hersteller und Drittem
 - Hersteller verpflichtet sich zu Abschluss mit zweiten (oder weiterem) Käufer
 - Vereinbarung kann an neuen Vertragspartner angepasst werden
 - Zweckmäßig: wenn Nutzer Eigentümer bleibt oder wenn Nutzung alter Daten nicht erwünscht

- + Technische Absicherung** durch Nutzerkonto / Log In

Klauselvorschlag für Ergänzung der Musterbedingungen

Vertragsübernahme

1. Bei einem Verkauf des Produkts durch den Landwirt (Weiterverkäufer) informiert er den Käufer über die mit dem Hersteller bestehenden Nutzungsbedingungen und bietet dem zweiten (oder weiteren) Käufer den Eintritt in die mit dem Hersteller bestehende Datennutzungsvereinbarung an.
2. Mit Abschluss dieser Vereinbarung stimmt der Hersteller der Vertragsübernahme durch den zweiten (oder weiteren) Käufer der Maschine im voraus zu. Der Weiterverkäufer ist verpflichtet, den Hersteller über Vertragspartner und Zeitpunkt der Vertragsübernahme zu informieren.
3. Nehmen Hersteller und Zweitkäufer den Verkauf der Maschine zum Anlass eine neue Nutzungsvereinbarung zu schließen, stimmt der Weiterverkäufer der Weiternutzung der durch das Produkt vor Vertragsübernahme generierten Daten zu.
4. Bestehende Vertraulichkeitsvereinbarungen bleiben unberührt.

Klauselvorschlag zur Ergänzung der Musterbedingungen

Verpflichtung des Herstellers zum Abschluss einer neuen Vereinbarung

1. Bei einem Verkauf des Produkts durch den Landwirt (Weiterverkäufer) informiert dieser den zweiten (oder weiteren) Käufer über die mit dem Hersteller bestehenden Nutzungsbedingungen und fordert ihn auf, beim Hersteller im eigenen Namen ein Nutzerkonto nach Ziff. 3.3 zu eröffnen, sofern eine solche Möglichkeit besteht. Der Weiterverkäufer weist den zweiten (oder weiteren) Käufer darauf hin, dass er verbundene Dienste ohne Vereinbarung mit dem Hersteller nicht nutzen darf.
2. Der Hersteller verpflichtet sich, mit dem zweiten (oder weiteren) Käufer, soweit nicht erhebliche Gründe entgegenstehen, die gleichen Nutzungsbedingungen wie mit dem Weiterverkäufer zu vereinbaren, wenn dieser das Eigentum an dem Produkt erwirbt.
3. Soweit der Weiterverkäufer zustimmt, muss der Hersteller dem zweiten (oder weiteren) Käufer in den Nutzungsbedingungen auch Zugang zu produktgenerierten Daten aus der Nutzung der Maschine durch den Weiterverkäufer gewähren.
4. Dies gilt entsprechend, wenn der Landwirt das Produkt einem anderen Nutzer auf der Grundlage eines Miet- oder Leasingvertrages überlässt.

Bestehende Vertraulichkeitsvereinbarungen bleiben unberührt.

Ergebnis

- Nutzungsvereinbarung muss vom Kauf- (Miet- oder Leasing-)Vertrag **getrennt** sein.
- Nutzungsvereinbarung sollte mit der Maschine **über die gesamte Lieferkette** mitlaufen, um dauerhaft rechtmäßige Nutzung zu sichern.
- Sinnvolle **Ergänzung der Vereinbarung** für Weiterverkauf (oder Überlassung)
 - Hersteller muss aktuellen Nutzer kennen, um Zustimmung nach Art. 4 Abs. 6 sicherzustellen
 - Nutzer muss dafür sorgen, dass Überlassung nicht gegen Vertraulichkeitsvereinbarung verstößt
 - Zweiter Käufer/neuer Nutzer hat ein Interesse an Weiternutzung der verbundenen Dienste
- Technische Absicherung (z.B. Erfordernis eines aktiven Nutzerkontos) sollte Klarheit über jeweiligen Nutzer und Zeitpunkt schaffen.

UOS Arbeitsgruppe Recht & Datenökonomie

Prof. Dr. Mary-Rose McGuire

Professur für Bürgerliches Recht,
Recht des Geistigen Eigentums sowie
deutsches und europäisches
Zivilprozessrecht

mmcguire@uos.de

Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke

Professur für Bürgerliches Recht,
Europäisches Privat- und
Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung
und Europäische Rechtsgeschichte

schulte-noelke@uni-osnabrueck.de

